

GÖD

Land • Wirtschaft • Schule



Deine Personalvertretung

Immer für dich da

+++ ALTERSPENSION BEI FRAUEN +++ VERGÜTUNG FÜR SUPPLIERUNGEN +++



Bundespersönalvertretungswahlen 2024 – Verantwortung übernehmen



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Mit November 2024 stehen die Personalvertretungswahlen „vor der Tür“ und es gilt für alle Kolleginnen und Kollegen, sich eine mögliche Kandidatur zu überlegen und für die kommenden fünf Jahre Verantwortung zu übernehmen. Die Personalvertretung, dieses „unbesoldete Ehrenamt“, ist an allen Dienststellen von enormer Bedeutung und wird von den meisten Kolleginnen und Kollegen hochgeschätzt – spätestens dann, wenn man selbst Hilfe und Unterstützung braucht. Die Personalvertretung ist laut PVG mit vielen Rechten ausgestattet. Es gibt viele Bereiche im Schulalltag, in denen die Personalvertretung Mitwirkungsrecht hat bzw. in denen das Einvernehmen mit der Personalvertretung hergestellt werden muss (im Artikel von Gerald Kaiblinger auf Seite 4 wird näher darauf eingegangen). Somit ist eine hohe Verantwortung mit dieser Funktion verbunden. Dass der „Spagat“ zwischen den Wünschen der Kolleginnen und Kollegen, den Vorgaben der Dienstbehörde oder Schulleitungen und den rechtlichen Rahmenbedingungen mitunter ein sehr großer ist, ist gut vorstellbar. Manchmal sitzt man auch sprichwörtlich „zwischen den Stühlen“. Doch für die „Kolleginnen und Kollegen da zu sein“, gibt Kraft und Mut, braucht aber auch oft viel Energie und sollte daher auch von allen entsprechend wertgeschätzt werden – wenn gleich das Getane oft selbstverständlich ist und nur Kritik geäußert wird. Es sollte uns auch bewusst sein, dass die Rechte der Personalvertretung von unseren Altvorderen über Jahre, wenn nicht Jahrzehnte hin-

Wir müssen die über die Jahrzehnte erkämpften Rechte der Personalvertretung mit Leben befüllen, damit sie uns erhalten bleiben.

weg erkämpft und ausgebaut wurden. Aus Goethes Faust stammt das Zitat „Was du ererbst von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen.“ Dieses Zitat passt ganz gut zu den PV-Wahlen. Es ist keine Selbstverständlichkeit, dass wir diese Rechte haben. Wir müssen sie mit „Leben“ befüllen, damit sie uns erhalten bleiben. Dazu braucht es mutige, engagierte Personalvertreterinnen und Personalvertreter, die sich an den Schulstandorten aber auch in den Zentralausschüssen der einzelnen Bundesländer für die Rechte der Kolleginnen und Kollegen einsetzen, auf Fairness achten und Servicestelle bei beruflichen Fragen und Anliegen sind. Und es braucht die Kolleginnen und Kollegen, die bei der Wahl mit ihrer Stimme für ihre Personalvertretung dieser den „Rücken stärken“, damit die kommenden fünf Jahre wieder erfolgreich für die Kolleginnen und Kollegen gearbeitet werden kann.

Drum übernehm' Verantwortung: Stelle dich der Wahl oder stärke mit deiner Stimme deine Personalvertretung.

Deine Stimme formt die Zukunft!

Eure

Regina Pribitzer

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 15. 5. 2024

IMPRESSUM „Land.Wirtschaft.Schule“ ist das Organ der Bundesvertretung 27 der Landwirtschaftslehrer:innen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber und Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Ing.ⁱⁿ Regina Pribitzer, 1010 Wien, Schenkenstraße 4/5, Tel.: 0664/7864713, DI Reinhard Huber, Kleßheim 9, 5071 Wals-Siezenheim, Tel.: 0664/6116665, reinhard.huber@lfs-klessheim.at. Konzeption, Grafik, Produktion: Modern Times Media Verlagsges.m.b.H., Lagergasse 6/2/35, 1030 Wien, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Autorinnen und Autoren dar, die sich nicht mit der Meinung der Redaktion decken muss. © GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Text und Design des vorliegenden Druckwerks sind urheberrechtlich geschützt. Jeder Missbrauch wird geahndet.

OFFENLEGUNG GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH, A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Unternehmensgegenstand: Führung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Wirtschaftsbetriebe im Bereich der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Geschäftsführung: Otto Aiglsperger, Dr. Martin Holzinger. Einziger Gesellschafter: Serviceverein für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen. Sitz: Wien. Betriebsgegenstand: Herstellung und Verarbeitung sowie Verlag literarischer Werke aller Art. Die Blattlinie entspricht jenen Grundsätzen, die in den Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Geschäftsordnung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (Fassung gemäß Beschluss durch den a.o. Bundeskongress der GÖD vom 12. September 2023) festgehalten sind.

Alterspension und Angleichung des Pensionsantrittsalters bei Frauen

Um auch im Alter finanziell abgesichert zu sein, steht die Alterspension (Regelpension) allen Versicherten offen, die das gesetzliche Pensionsantrittsalter (Regelpensionsalter) erreicht haben und die Mindestversicherungsdauer (Wartezeit) erfüllen.

Wer beide Voraussetzungen erfüllt, die Pension aber aufschiebt und weiterarbeitet, erhält einen Bonus (Bonusphase). Dieser gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

Regelpension Beamte / Beamtin	Regelpension Vertragsbedienstete
Männer: Vollendung 65. Lebensjahr	Männer: Vollendung 65. Lebensjahr
Frauen: Vollendung 65. Lebensjahr	Frauen: bis 31. 12. 1963 geboren mit vollendetem 60. Lebensjahr; später geborene Frauen kontinuierlich auf 65 Jahre ansteigend (siehe Tabelle)
10 (sofern vor 1. 5. 1995 eingetreten) bzw. 15 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit	15 Versicherungsjahre, davon 7 aufgrund von Erwerbstätigkeit
ohne Abschläge	ohne Abschläge
Bonus für maximal drei Jahre bei Parallelrechnung (vor 1976 geboren, vor 2005 ernannt): Altast (Teilpension nach PG): 3,36 %-Punkte entspricht 4,2 %/Jahr Neuast (Teilpension nach APG): 5,1 %/Jahr	Bonus für maximal drei Jahre: 5,1 %/Jahr (§ 261c ASVG), maximal 15,3 %

Mit Stichtag 1. Jänner 2024 wird das Pensionsantrittsalter von Frauen vom bisher 60. Lebensjahr kontinuierlich angehoben (Beschluss des Nationalrates vom 1. 2. 2023).

Frauen geboren	Regelpensionsalter
bis 31. 12. 1963	60 Jahre
01. 01. 1964 bis 30. 06. 1964	60,5 Jahre
01. 07. 1964 bis 31. 12. 1964	61 Jahre
01. 01. 1965 bis 30. 06. 1965	61,5 Jahre
01. 07. 1965 bis 31. 12. 1965	62 Jahre
01. 01. 1966 bis 30. 06. 1966	62,5 Jahre

01. 07. 1966 bis 31. 12. 1966	63 Jahre
01. 01. 1967 bis 30. 06. 1967	63,5 Jahre
01. 07. 1967 bis 31. 12. 1967	64 Jahre
01. 01. 1968 bis 30. 06. 1968	64,5 Jahre
ab 01. 07. 1968	65 Jahre

Als zusätzliche Förderung für den längeren Verbleib im Erwerbsleben wird in der Bonusphase der Anteil der Dienstgeberin/des Dienstgebers und der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers (10,5% der Beitragsgrundlage) am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert, wodurch sich das monatliche Nettoeinkommen erhöht. Für die Gutschrift am Pensionskonto werden jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

Um in den Genuss der Bonusphase zu kommen, muss die Voraussetzung für die Entrichtung der halben Pensionsversicherungsbeiträge vom zuständigen Versicherungsträger bestätigt werden. Dieses Schreiben ist dann dem Dienstgeber zu übermitteln. Da länderspezifische Handhabungen existieren, lohnt es sich vorab beim Dienstgeber nachzufragen. Weitere Änderungen bei der Abgabenglast während der Bonusphase, die sich beim Nettogehalt bemerkbar machen:

- die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung fallen bei Frauen in der Bonusphase, spätestens aber ab dem 63. Lebensjahr für Frauen und Männer, weg (3% der Beitragsgrundlage)
- die Beiträge zur Unfallversicherung (1,1% der Beitragsgrundlage) fallen für Frauen und Männer ab 60 unabhängig von der Bonusphase weg – der Versicherungsschutz bleibt aber aufrecht!

Neben dem Bezug der Alterspension kann jede Erwerbstätigkeit uneingeschränkt ausgeübt werden. Alterspension und Erwerbstätigkeit unterliegen aber gemeinsam der progressiven Einkommensbesteuerung. Für die Erwerbstätigkeit werden

Pensionsbeiträge fällig, die durch einen besonderen Höherversicherungsbeitrag berücksichtigt werden. Für Pensionen und Ruhebezüge, die im Kalenderjahr 2024 anfallen, wurde am 18. Oktober 2023 im Nationalrat neben der Pensionsanpassung 2024 von 9,7 % auch eine Schutzklausel für Pensionsantritte 2024 beschlossen. Da die Aufwertung der für die Berechnung der Pensionen und Ruhebezüge entscheidenden Werte deutlich unter 9,7 % liegen, kommt es im Jahr 2024 zu einem zusätzlichen Erhöhungsbetrag, um die 9,7% auch für Personen

zu erreichen, die 2024 erstmals Ruhebezüge oder Pensionen beziehen. ●



*DIⁱⁿ Monika Schelling,
Vorsitzende der Landes-
leitung Vorarlberg*

Warum bin ich Personalvertreter:in?

Die Aufgaben der Personalvertretung sind umfangreich und vielfältig.

Bei uns an der Schule kümmert sich die Personalvertretung (PV) darum, dass genug Kaffeebohnen im Sozialraum sind und die Maschine entkalkt wird!“ – „Unsere Personalvertretung organisiert immer den Betriebsausflug!“ – „Ohne PV würden wir auf den Geburtstag vom Chef vergessen!“ Solche und ähnliche Statements bekommt man mit einem Augenzwinkern zu hören, wenn man fragt: „Was macht eigentlich die Personalvertretung an den Schulstandorten?“ Die Antworten sind vielfältig und wie immer abhängig davon, wen man fragt. Personalvertretung kann weit mehr sein, als einem zu Beginn seiner Tätigkeit im Öffentlichen Dienst bewusst ist. Die Aufgaben sind tatsächlich so umfangreich und vielfältig, dass sie sogar in einem Gesetz – dem PVG (Personalvertretungsgesetz) – geregelt sind. Im §2 des PVG sind diese Aufgaben recht klar formuliert. Es geht im Wesentlichen um die Wahrung der „beruflichen“, „wirtschaftlichen“, „kulturellen“ und „gesundheitlichen“ Interessen der Kolleg:innen. Was bedeutet das für uns im Schulalltag? Am einfachsten lässt es sich anhand von Beispielen erläutern, wenn man jene zu Wort kommen lässt, die die Dienste ihrer Personalvertreter:innen vor Ort in Anspruch nehmen.

Mit Rat und Tat zur Seite stehen

„Mein Stundenplan in diesem Jahr war eine Katastrophe! Nachdem unsere PV mit der Direktion gesprochen hat, wurde noch einmal einiges geändert, sodass es schlussendlich für alle annehmbar war.“

„Meine PV hat mich davor bewahrt, dass ich in meinem letzten Dienstjahr vor dem Pensionsantritt meine Lehrverpflichtung reduziert habe. Hätte ich das getan, wäre meine Abfertigung um einiges niedriger ausgefallen.“

„Unsere PV hat sich darum gekümmert, dass wir doch noch eine gemeinsame Lösung für unseren Betriebsausflug gefunden haben. Fast wäre er nicht zustande gekommen. Es gibt ohnehin kaum noch Gelegenheit, dass man sich mal gemütlich mit den Kolleg:innen zusammensetzt und eine gute Zeit verbringt“.

„Die Staubbelastung in der Holzverarbeitung war kaum auszuhalten. Hätte sich die PV nicht so für uns eingesetzt, wäre die neue Absaugung immer noch nicht installiert.“

Diese und viele weitere Beispiele zeigen, warum es bei unserer täglichen Arbeit als PVs geht. Wir sind motivierte und aufmerksame Lehrkräfte, die sich



*Ing. Gerald
Kaiblinger,
Vorsitzender der
Landesleitung OÖ*

Zwei Lehrkräfte aus den Bundesländern verraten uns, warum sie ehrenamtlich als PV arbeiten:



Dipl.-Päd. Beatrix Bandur, MA

Seit dem Schuljahr 2009/10 unterrichte ich an der Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft Neudorf in der Steiermark und bin seit 2019 als Personalvertreterin tätig. In diesem Jahr habe ich auch mein berufsbegleitendes

Masterstudium „Gesundheitsförderung und Gesundheitspädagogik“ erfolgreich abgeschlossen.

Als Ansprechpartnerin am Schulstandort stehe ich Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung, um ihre Anliegen in verschiedenen Bereichen zu hören, z. B. im dienstrechtlichen, gesundheitlichen, karenz- oder pensionsbezogenen Kontext, und gemeinsam Lösungen zu finden.

Mein Bestreben ist es, die Unterstützung und den Zusammenhalt, die ich selbst in meinen ersten Dienstjahren erfahren habe, aktiv weiterzugeben und somit zu einem positiven Schulklima beizutragen. Dabei bin ich fest überzeugt, dass offene Kommunikation und gegenseitiger Respekt grundlegende Werte sind, die einen positiven Einfluss auf das Schulklima nehmen und die Grundlage für ein erfolgreiches, gemeinsames Gestalten am Schulstandort bilden. Mir ist es besonders wichtig, dass unsere Schule ein Ort ist, an dem sich jeder geschätzt und unterstützt fühlt. Das Streben nach

einem wertschätzenden und kooperativen Arbeitsumfeld ist nicht nur eine meiner Aufgaben als PV, sondern auch eine persönliche Überzeugung.



Prof. DI Günther Hinterholzer

Seit September 2001 unterrichte ich an der LFS Waizenkirchen in Oberösterreich. Seit 2011 bin ich an unserer Dienststelle in unserem PV-Team tätig. Wir bemühen uns mit offenen Augen und Ohren durchs Haus zu gehen.

Es ist mir wichtig, die Arbeitsbedingungen an unserem Standort mitgestalten zu können. Sei es bei der Diensterteilung oder beim Stundenplan, es gibt immer etwas, womit wir uns gegenseitig das Leben leichter machen können. Das Knowhow dazu hole ich mir bei unseren Schulungen und für den Fall, dass ich einmal keine Antwort auf die Fragen und Anliegen meiner Kolleg:innen habe, gibt es ja immer noch das ZA-Büro. Ich will meinen Job als Lehrer gut machen und dort wo es möglich ist, meine Kolleg:innen als Personalvertreter unterstützen. Generell habe ich die Arbeit der Interessensvertretung erst so richtig zu schätzen gelernt, als ich schon ein paar Jahre im Dienst war. Unser Arbeitsplatz an den Schulen ist sehr vielfältig und da kann es nur gut sein, wenn man sich positiv einbringt.

an den Standorten um das Wohlergehen unserer Kolleg:innen bemühen. Ob Schwangerschaft, Pflegeurlaub, diverse Unterstützungen der GÖD, Sabbatical, Zeitkonto, Pensionsantritt und vieles mehr. Die PVs an den Standorten wissen über vieles Bescheid und können bei Bedarf weiterhelfen oder aufmerksam machen. Allgemeinwohl geht vor Einzelinteresse und wie überall lassen sich nicht alle Probleme lösen. Aber es ist ein gutes Gefühl, wenn man Kolleg:innen in verschiedenen Lebenslagen zu ihrem Recht verhelfen kann.

Wir machen uns gegenseitig aufmerksam, welche Möglichkeiten wir in den verschiedenen Lebenslagen haben. Jede Lehrkraft hat andere Bedürfnisse

und wir versuchen nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten und zu unterstützen. Vom Einstieg in den Schuldienst, der Familiengründung, über die Mitgliedschaft in unserer Berufsgemeinschaft der GÖD, im Krankenstand, nach abgeschlossenen Ausbildungen, bei Aus- und Weiterbildungen, vor dem Pensionsantritt und in vielen weiteren Fällen. In jeder Lebenslage gibt es Dinge, die zu beachten sind, sodass wir an den Schulen möglichst professionell unserer Arbeit nachgehen können. Und sollte einmal gar nichts mehr gehen, gibt es ja immer noch den Zentrallausschuss auf Landesebene sowie die GÖD-Bundesleitung auf Bundesebene, welche ihren PVs mit Rat und Tat zur Seite steht. ●

Finanzielle Erleichterungen

Informationen für Kolleg:innen in der berufsbegleitenden pädagogischen Ausbildung.

Von DIⁱⁿ Monika Schelling, Vorsitzende der Landesleitung Vorarlberg

1. Je nach Bundesland werden Geldaushilfen, Reisekostenersatz, ... gewährt. Für die entsprechenden Informationen wenden Sie sich an Ihre Personalvertreter:innen.

2. Steuerliche Absetzbarkeit von Aus- und Fortbildungskosten in der Arbeitnehmerveranlagung
Quelle: Steuerbuch 2024 Arbeitnehmerveranlagung 2023 für Lohnsteuerzahler:innen ab Seite 86; alle Angaben zu Seitenzahlen beziehen sich auf diese Quelle:



bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html

Was sind Werbungskosten? Werbungskosten sind beruflich veranlasste Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit. Bestimmte Werbungskosten werden vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt.

Was ist bei Werbungskosten grundsätzlich zu beachten? Werbungskosten müssen durch entsprechende Nachweise belegt werden. Ist ein Nachweis nicht möglich, genügt die Glaubhaftmachung. Nachweise sind beim Antrag nicht beizulegen, müssen aber auf Verlangen, über einen Zeitraum von sieben Jahren, vorgelegt werden können.

Was ist das Werbungskostenpauschale? Jeder aktiven Arbeitnehmerin/jedem aktiven Arbeitnehmer steht ein Werbungskostenpauschale in der Höhe von 132 Euro jährlich zu. Dieses Pauschale wird unabhängig davon, ob Werbungskosten anfallen oder nicht, von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen.

In der folgenden Liste sind exemplarisch Werbungskosten aufgelistet, die sich steuermindernd auswirken, wenn sie mehr als 132 Euro jährlich betragen.

- Arbeitskleidung *siehe Seite 88*
- Arbeitsmittel und Werkzeuge *siehe Seite 89*

- **Aus- und Fortbildung, Umschulung** *siehe ab Seite 91*
- Computer *siehe Seite 96*
- Fachliteratur *siehe Seite 98*
- Gewerkschaftsbeiträge *siehe Seite 99*
- Internet *siehe Seite 99*
- Reisekosten *siehe ab Seite 101*

Was sind Aus- und Fortbildungskosten und wann sind sie absetzbar? Eine Fortbildung liegt vor, wenn bereits eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird und die Bildungsmaßnahmen der Verbesserung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Ausübung dieser Tätigkeit dienen. Fortbildungskosten sind als Werbungskosten abziehbar.

Steht eine Bildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der bereits ausgeübten Tätigkeit, ist eine Unterscheidung in Fort- oder Ausbildung nicht erforderlich, weil in beiden Fällen Abzugsfähigkeit gegeben ist.

Sind Kosten für ein Studium absetzbar? Die Kosten für ein Universitätsstudium sind als Fortbildungs- oder Ausbildungskosten absetzbar.

Welche Bildungskosten sind konkret als Werbungskosten absetzbar?

- Studienbeiträge / Kursbeiträge
- Kosten für Unterlagen, Fachliteratur *siehe Seite 98*
- Kosten für „Arbeitsmittel“ z. B. anteilige PC-Kosten *siehe Seite 96*
- Fahrtkosten *siehe Seite 102*
- allenfalls Tagesgelder *siehe Seite 102*
- Nächtigungskosten *siehe Seite 103*

Zu welchem Zeitpunkt sind Bildungskosten absetzbar? Ausbildungs-, Fortbildungskosten sind wie alle Werbungskosten in jenem Jahr abzusetzen, in dem sie geleistet werden. Die im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung beantragten Bildungsaufwendungen sind um die steuerfreien Förderungsmittel (z. B. Geldaushilfen, ...) zu kürzen. Beantragen Sie daher nur den Differenzbetrag!

3. Bildungsförderung der GÖD für Mitglieder. Im Mitgliederbereich auf der Webseite der GÖD (goed.at) sind die aktuellen Informationen zur Bildungsförderung zu finden. ●

Vergütung für Supplierungen

Der Gesetzgeber vergütet Supplierstunden mit Fixbeträgen, die von der Wertigkeit des Unterrichtsgegenstandes unabhängig sind.

Was sind Supplierungen?

- Außerhalb der Diensterteilung anfallende Vertretungsstunden für Lehrpersonen, die **höchstens 14 Tage** abwesend sind.
- Die Aufsichtsführung bei der **Klausurprüfung**.

Wie hoch ist die Vergütung für Supplierstunden?

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bei Supplierstunden kaum Vor- und Nachbereitungen anfallen und vergütet Supplierstunden daher mit **Fixbeträgen**, die von der jeweiligen Einstufung sowie von der Wertigkeit des Unterrichtsgegenstandes unabhängig sind. Unterrichtsstunden, die zeitgleich anstatt in der abwesenden Klasse in einer anderen Klasse gehalten werden, gelten nicht als Supplierstunden. Darüber hinaus gibt es aber keine Gegenrechnung von ausgefallenen Stunden mit Supplierstunden.

Die Auszahlung von Fixbeträgen wird in den unterschiedlichen Dienstverträgen unterschiedlich geregelt, jedoch kommt jeweils § 61 Abs. 8 GehG zur Anwendung.

Wichtig ist der sogenannte „Supplierpool“. Für vollbeschäftigte Lehrpersonen im alten Lehrdienstrecht werden die jeweils **erste Supplierstunde in einer Woche** sowie weitere **zehn Supplierstunden pro Jahr nicht vergütet**. (Für Teilbeschäftigte werden die Supplierstunden pro Jahr aliquot zum Beschäftigungsmaß zunächst auf zwei Dezimalstellen berechnet und dann auf volle Supplierstunden abgerundet).

Die Regelung in § 24 Abs. 4 LLVG für das neue Lehrdienstrecht ist deutlich einfacher. Die Lehrperson bekommt die **ersten 24 Stunden** bzw. bei Teilbeschäftigung den entsprechenden Teil davon **nicht vergütet**.

Erst wenn der Supplierpool abgearbeitet wurde, werden die darüber hinausgehenden Supplierstunden



*Dipl. Päd. Stefan Frischmann,
Vorsitzender der Landesleitung Tirol*

den vergütet. Für die Verwendungsgruppe L1 und pd in der Höhe von € 47,50 und in den übrigen Verwendungsgruppen mit € 40,50. (Stand 2024)

Die gültige Regelung bezüglich der Vergütung für die **Aufsichtsführung bei Klausurarbeiten** ist in § 61 Abs. 11 GehG zu finden. Die Aufsichtsführung bei der Klausurprüfung im Rahmen der Abschlussprüfung gilt als Supplierstunde, wenn sie nicht während einer laut Diensterteilung bereits vorgesehenen Unterrichts- oder ED-Stunde erfolgt.

Beispiel: An einem Montag findet die dreistündige Deutschklausur statt. Der Deutschlehrer ist zur Aufsicht eingeteilt. Gleichzeitig hätte dieser aber selbst eine Deutschstunde in einer ersten Klasse. D.h. diese Stunde ist eine sog. Stattstunde und kann nicht vergütet werden, die restlichen zwei Stunden wandern in den Supplierpool der Lehrperson und werden dementsprechend vergütet.

Die Vergütung für die Vorbereitung und Korrektur der schriftlichen Klausur lt. Prüfungstaxengesetz ist davon unabhängig zu sehen und wird zusätzlich nach der Anzahl der durchgeführten Prüfungen abgegolten.

Ausnahmen

Eine Ausnahme bilden alle Lehrpersonen, welche in einer Berufsschule unterrichten. Dort finden § 54 Abs. 4 LLDG und § 24 Abs. 4 LLVG Anwendung und es gebührt eine Abgeltung bereits ab der ersten Supplierstunde pro Woche – es gibt sozusagen keinen Supplierpool!

Eine weitere Ausnahme bilden Blocksapplierungen ab einer Dauer von mehr als drei Stunden an einem Tag (Praxisapplierungen) für Lehrpersonen im alten Dienstrecht. Diese Stunden wandern ebenfalls nicht in den Supplierpool sondern werden sofort nach Bezugsansatz ausbezahlt (siehe LAWI Ausgabe 4/2023).

Fachliche Weiterbildung für die Personalvertreter:innen

Der Schulungskurs der Erweiterten Bundesleitung im Jänner 2024.

Fachliche Weiterbildung ist für Personalvertreter:innen in der täglichen Arbeit das Um und Auf. Unter diesem Motto fand Anfang Jänner ein GÖD-Schulungskurs für die Erweiterte Bundesleitung statt. Angesichts der bevorstehenden PV-Wahl im Herbst 2024 war die PV-Wahlordnung ein Schwerpunkt. Der leitende Zentralsekretär der GÖD, Dr. Martin Holzinger, erläuterte die gesetzlichen Grundlagen und konnte klar herausarbeiten, dass die Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts zentral für eine Vertretung der Dienstnehmerinteressen auf Augenhöhe mit dem Dienstgeber ist.

Dienst- und Besoldungsrechtsfragen aus dem schulischen Alltag behandelte Mag. Harald Felzmann in seinen Ausführungen. Er griff dabei auf seinen reichen Erfahrungsschatz als Jurist in der GÖD-



DI Reinhard Huber,
Vorsitzender der
Landesleitung
Salzburg

Rechtsabteilung zurück und verdeutlichte die Bedeutung des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes sowie der gewerkschaftlichen Berufshaftpflicht-Versicherung für GÖD-Mitglieder anhand vieler Beispiele aus der Praxis. Besonderes Augenmerk wurde auch auf die Ansprüche bei Dienstverhinderung, z. B. im Falle eines Krankenstandes gelegt. Da die Berechnung dieser Ansprüche v. a. bei längeren oder wiederholten Krankenständen komplex sein kann, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Personalvertretung

zur Abklärung.

Durch die regelmäßigen, von der GÖD ermöglichten Schulungsmaßnahmen, können die Personalvertreter:innen die Interessen unserer Mitglieder optimal vertreten – eine GÖD Mitgliedschaft zahlt sich aus!



BV 27-Vorsitzende Regina Pribitzer, leitender Zentralsekretär der GÖD, Dr. Martin Holzinger (Bild links) sowie einige der Teilnehmer:innen am Schulungskurs. Schwerpunktthemen waren u. a. PV-Wahlordnung, Rechtsschutz sowie Dienst- und Besoldungsrecht.

FOTOS: AL OIS LACKNER

Telefonische Adressenberichtigung: 01/534 54-139

Österreichische Post AG • MZ 03Z035303 M • GÖD, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Name _____

Straße _____ Nr. _____

Postleitzahl _____ Ort _____